

Die Einschränkung der Organschaft zu natürlichen Personen durch die Steuerrechtsprechung dürfte vor allem deswegen kaum in Betracht kommen, weil damit ein jahrzehntelang praktiziertes Richterrecht ohne zwingenden Grund aufgegeben werden würde. Ob eine gesetzliche Regelung der Organschaft mit

einem neuen Recht für Großunternehmen oder anlässlich der Reform des GmbH-Rechtes kommt²²⁾, die auch zu einer Straffung ihrer Grundsätze führen würde, soweit natürliche Personen Organträger sind, bleibt abzuwarten.

²²⁾ Gessler, BB 1965, 677; Hübl, BB 1965, 53 (56 f.).

Gesellschaftsrecht

WOLFGANG DÄUBLER, Brüssel

Die niederländische NV

I. Die Stellung der NV (= Naamloze Vennootschap)¹⁾ im holländischen Gesellschaftsrecht

1. Niederländische Gesellschaftsformen

Das niederländische Recht unterscheidet im wesentlichen vier Gesellschaftsformen:

a) Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts²⁾, die im „Burgerlijk Wetboek“ (abgekürzt: BW = Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt ist. Sie entspricht in Aufbau und praktischem Vorkommen weithin der Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB (deutsche Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

b) die offene Handelsgesellschaft³⁾, die ihre Regelung in Art. 16–35 „Wetboek van Koophandel“ (abgekürzt: WvK = Handelsgesetzbuch) gefunden hat. In Übereinstimmung mit dem deutschen Recht ist sie eine Personengesellschaft, bei der jeder Gesellschafter unbeschränkt für die Gesellschaftsschulden haftet. Wie die deutsche oHG ist sie keine juristische Person, in der Praxis jedoch weithin einer solchen angenähert.

c) Die Kommanditgesellschaft⁴⁾, eine Abart der oHG, bei der ein Teil der Gesellschafter unbeschränkt haftet, während der andere nur zur Leistung seiner Einlage verpflichtet ist. Die Einzelheiten sind sehr umstritten, da eine gesetzliche Regelung weithin fehlt⁵⁾.

d) Die „Naamloze Vennootschap“ — NV —, gewöhnlich mit „Aktiengesellschaft“ übersetzt. Sie ist eine Kapitalgesellschaft, der als einziger Gesellschaftsform der Charakter einer juristischen Person zukommt. Ihre gesetzliche Regelung befindet sich in den Art. 36–56 h des Wetboeks van Koophandel (WvK), die zum größten Teil durch eine Novelle von 1928 geschaffen wurden.

¹⁾ Wörtliche Übersetzung: „Anonyme Gesellschaft“. Vgl. die französische Bezeichnung „société anonyme“.

²⁾ Holländisch: „Burgerlijke Maatschap“.

³⁾ Holländisch: „Vennootschap onder firma“.

⁴⁾ Holländisch: „Commanditaire Vennootschap“.

⁵⁾ Vgl. van der Grinten in Jura Europae, Bd. 1, Gesellschaftsrecht, 1964, 60.30.b.

2. Fehlende GmbH

Bei diesem kurzen Überblick fällt auf, daß im holländischen Recht die GmbH fehlt. Einzige Form der Kapitalgesellschaft ist die NV, der demgemäß eine überragende Bedeutung zukommt⁶⁾. Das Recht der NV muß unter diesen Umständen sowohl auf große Publikumsgesellschaften, als auch auf kleine Familiengesellschaften Anwendung finden können. Dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß es in entscheidenden Punkten dispositiv ist, da es sonst den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr gerecht würde. Je nachdem, wie die Satzung der NV im Einzelfall ausgestaltet ist, unterscheidet man daher im Wirtschaftsleben „geschlossene“ und „offene“ Gesellschaften, wobei die „geschlossene“ NV der GmbH nahe kommt, während die „offene“ weithin der AG entspricht. Die „offene“ Gesellschaft gibt Inhaberaktien aus und nimmt den Kapitalmarkt in Anspruch — der Zugang zu ihr ist daher im Prinzip jedem Interessierten möglich, während die „geschlossenen“ Gesellschaften typischerweise Familiengesellschaften sind, die den Kapitalmarkt nicht in Anspruch nehmen und sich auf die Ausgabe von Namensaktien beschränken. Im folgenden soll nun ein Überblick über das Recht der NV gegeben werden, wobei die Unterschiede zum Recht der deutschen AG und GmbH besonders hervorgehoben werden sollen.

II. Die Gründung der NV

1. Der Gesellschaftsvertrag

Die Gründung der NV erfolgt durch einen Vertrag, an dem sich mindestens zwei Personen beteiligen müssen. Er bedarf notarieller Beurkundung. Von der Rechtsprechung wird er als Vertrag angesehen, der im Prinzip den Regeln des Schuldrechts

⁶⁾ Zur zahlenmäßigen Bedeutung s. Jahr-Völlmar, Das Aktienrecht der Niederlande, 1962, S. 8 sowie die Statistik bei van der Heijden-van der Grinten, Handboek voor de naamloze vennootschap, No 37.

unterliegt⁷⁾; in der Literatur wird er zum Teil als Organisationsakt bezeichnet⁸⁾).

Für den Gründungsvertrag schreibt das Gesetz einen Mindestinhalt vor. Er muß Bestimmungen über Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft enthalten. Außerdem muß er die Höhe des Grundkapitals und die Zahl der von den Gründern übernommenen Aktien angeben⁹⁾. Abweichungen vom gesetzlichen „Normalstatut“ wie die Schaffung besonderer Aufsichtsorgane, die Vereinbarung von Sacheinlagen oder die Begründung von Sonderrechten für bestimmte Aktionäre bedürfen ebenfalls der Aufnahme in die Satzung¹⁰⁾.

2. Ministerielle Genehmigung

Der Abschluß des Gesellschaftsvertrags reicht für die Entstehung der NV nicht aus. Nach Art. 36 e WvK ist vielmehr eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Justizministers erforderlich¹¹⁾. Sie kann freilich nur mit der Begründung verweigert werden, die Gesellschaft verstoße gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung, oder der Gesellschaftsvertrag entspreche nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es handelt sich also um eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle, die sich anscheinend bislang bewährt hat¹²⁾. Eine ablehnende Entscheidung des Justizministers muß zwar begründet werden, kann jedoch nicht vor einem Gericht angefochten werden.

Mit der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die NV als juristische Person entstanden. Die Rechtsnatur des bereits vorher bestehenden Gebildes ist im Gesetz nicht geregelt und in der Literatur Gegenstand umfangreicher Diskussion. Ähnlich der Vorgesellschaft im deutschen Recht wird im allgemeinen eine „NV im Gründungsstadium“ angenommen¹³⁾, die bereits handelsrechtlichen Grundsätzen unterliegt. Doch haften die für die „NV im Gründungsstadium“ handelnden Personen persönlich für die von ihnen im Namen der Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten.

3. Publizitätspflicht

Nach Art. 36 f WvK sind der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag und die ministerielle Unbedenklichkeitsbescheinigung im Niederländischen Staatsanzeiger bekannt zu machen. Außerdem ist die NV im Handelsregister einzutragen¹⁴⁾.

Die Einhaltung dieser Publizitätsvorschriften ist ohne Einfluß auf die Entstehung der Gesellschaft. Ihre Befolgung wird jedoch indirekt dadurch erzwungen, daß die Vorstandsmitglieder nach Art. 36 g WvK Dritten gegenüber persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, solange die Ver-

öffentlichung im Staatsanzeiger und die Eintragung im Handelsregister noch nicht erfolgt sind.

4. Gründungsmängel

Wegen der staatlichen Aufsicht bei der Gründung spielen Gründungsmängel in Holland eine verhältnismäßig geringe Rolle¹⁵⁾. Außerdem bestimmt Art. 36 a WvK, daß der Ausfall eines oder mehrerer Gesellschafter keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Beteiligung der übrigen Gesellschafter hat. Ist daher ein Gründer geschäftsunfähig oder ist seine Erklärung mit Willensmängeln behaftet, so kann er ausscheiden, ohne daß dadurch der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde.

Nichtigkeit der Gesellschaft wird angenommen, wenn ihr Zweck gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt¹⁶⁾. Dasselbe gilt, wenn die notarielle Beurkundung fehlt oder nur ein Gründer vorhanden ist¹⁷⁾. Ist lediglich eine Satzungsklausel nichtig, läßt dies die übrigen Teile des Gesellschaftsvertrags unberührt¹⁸⁾.

III. Das Grundkapital

Die holländische NV kennt im Gegensatz zur deutschen AG und GmbH kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital. Zulässig sind daher prinzipiell selbst Gesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als 1000 Gulden. Wegen Gefährdung der Gläubiger kann jedoch bei derartigen „Zwerggesellschaften“ die ministerielle Unbedenklichkeitsbescheinigung verweigert werden.

Die Bedeutung des Grundkapitals wird zudem noch dadurch verringert, daß bei der Gründung die Anteile nur in Höhe von einem Fünftel des Gesellschaftskapitals übernommen werden müssen. Die übernommenen Anteile müssen ihrerseits nur zu einem Zehntel einbezahlt sein (Art. 36 g WvK). In Höhe der restlichen neun Zehntel besteht eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber. Die Rest-einzahlungen können nach Maßgabe der Satzung oder auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung eingefordert werden. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft hat der Konkursverwalter die Möglichkeit, von den Gesellschaftern die volle Leistung der übernommenen Einlagen zu fordern.

Diese Rechtslage führt dazu, daß ein nominell sehr hohes Grundkapital häufig den Gläubigern keine ausreichende Sicherheit bietet. Beträgt etwa das Grundkapital 100 000 Gulden, so müssen bei der Gründung lediglich Anteile in Höhe von 20 000 Gulden übernommen werden. Auf sie müssen nur 2000 Gulden einbezahlt sein — ein vom deutschen Recht aus gesehen absonderliches Ergebnis.

IV. Firmenrecht

Auch hinsichtlich der Firma der NV bestehen erhebliche Unterschiede zum deutschen Gesellschaftsrecht. Die NV ist in der Wahl ihres Firmennamens im Prinzip frei. Dieser kann auch den Namen eines Aktionärs enthalten. Nach Art. 36 c Abs. 2 WvK sind der Firma die Worte „Naamloze

⁷⁾ So der Hoge Raad (holländischer Kassationshof) in ständ. Rechtspr.: Vgl. die Nachweise bei Jahr-Völlmar aaO, S. 12.

⁸⁾ Vgl. van der Grinten in Jura Europae 60.00.4.

⁹⁾ Art. 36 c und d WvK (die deutsche Übersetzung ist bei Jahr-Völlmar aaO, S. 49 ff. abgedruckt).

¹⁰⁾ Art. 40 a WvK.

¹¹⁾ S. dazu van Oven-Valkhoff in Garcin-Hepp-Möh-ring-Serick, Handels- und Wirtschaftsrecht der Länder des Gemeinsamen Marktes, Band 1, Recht der Handelsgesellschaften, 1963, Niederlande/2, 15. 14.

¹²⁾ van der Grinten in Jura Europae aaO, 60.00.4.

¹³⁾ Holländisch: „NV in oprichting“.

¹⁴⁾ Art. 1, 8, 31 des Handelsregistergesetzes.

¹⁵⁾ So van der Grinten in Jura Europae aaO, 60.00.12.

¹⁶⁾ S. Fn. 15.

¹⁷⁾ van Oven-Valkhoff aaO, 15. 16.

Vennootschap" ausgeschrieben oder abgekürzt vorzusetzen oder anzufügen.

Neben der eigentlichen Firma, die in der Satzung enthalten sein muß, kann die Gesellschaft für ihr ganzes Unternehmen oder für eine Zweigniederlassung einen anderen Handelsnamen führen¹⁸⁾. Dieser muß ins Handelsregister eingetragen werden¹⁹⁾.

V. Die Organe der NV

1. Die Hauptversammlung

Höchstes Organ der Gesellschaft ist die Versammlung der Aktionäre. Ihr allein obliegt es, die Satzung zu ändern und über Fortbestand oder Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden. Sie hat außerdem das Recht, die Mitglieder der anderen Organe — Vorstand, Aufsichtsrat — zu wählen. Diese Befugnis kann der Hauptversammlung auch durch die Satzung nicht genommen werden. Nach Art. 48 a WvK ist lediglich eine Einschränkung in der Weise zulässig, daß sie an einen bestimmten Vorschlag gebunden wird. Dabei ist es ihr jedoch möglich, ihm mit Zweidrittel-Mehrheit die bindende Wirkung zu nehmen. Außerdem obliegt es kraft zwingenden Rechts der Hauptversammlung, die jährliche Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Im übrigen ist sie für alle diejenigen Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

Nach Art. 43 a Abs. 1 WvK muß jedes Jahr eine Hauptversammlung stattfinden. Sie wird grundsätzlich vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen; soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann die Einberufung von einem Zehntel der Aktionäre erzwungen werden. Bei der sog. geschlossenen NV kann die Satzung bestimmen, daß die Abhaltung einer Hauptversammlung nicht erforderlich ist. Die Meinungsäußerungen der Gesellschafter erfolgen in diesen Fällen durch schriftliche Stimmabgabe.

Jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme. Besitzt er mehrere Anteile, so kann die Satzung vorsehen, daß er weniger, nicht aber, daß er mehr Stimmen hat als dies seiner proportionalen Beteiligung am übernommenen Kapital entspricht.

Stimmbindungsverträge sind grundsätzlich zulässig²⁰⁾. Die Einzelheiten sind umstritten; insbesondere ist noch nicht geklärt, ob auch ein „Stimmenkauf“, dh. ein entgeltlicher Stimmbindungsvertrag zulässig ist²¹⁾.

Soll ein Aktionär auf Grund eines Beschlusses Rechte gegen die Gesellschaft erwerben oder von Pflichten entbunden werden, so kann er gemäß Art. 44 c WvK keine gültige Stimme abgeben.

Beschlüsse der Hauptversammlung sind Rechtsgeschäfte²²⁾. Sie sind nichtig, wenn sie in einem mangelhaften Verfahren zustandekamen oder wenn

sie gegen Gesetz oder Satzung verstießen. Jeder Interessierte kann die Nichtigkeit geltend machen. Wird sie durch ein Gericht festgestellt, wirkt dies für und gegen jedermann²³⁾. Die Geltendmachung der Nichtigkeit wegen Verfahrensmängeln ist nach Ablauf von sechs Monaten ausgeschlossen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutivorgan der NV. Nach Art. 47 WvK obliegt ihm die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, die Verwaltung ihres Vermögens sowie ihre gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; im Gegensatz zum deutschen Recht kann auch eine juristische Person zum Vorstandsmitglied bestellt werden. Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, ist mangels abweichender Satzungsbestimmung jeder allein zur Vertretung der NV befugt.

Anders als im deutschen Recht ist seine Vertretungsmacht nicht unbeschränkt: Er kann die Gesellschaft nur im Rahmen des Gesellschaftszwecks vertreten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, seine Vertretungsmacht durch die Satzung weiter einzuschränken, etwa die Wirksamkeit bestimmter Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen. Handelt der Vorstand außerhalb seiner Befugnisse, wird die Gesellschaft nicht berechtigt und verpflichtet. Gutgläubige Dritte können sich lediglich an das Vorstandsmitglied persönlich halten: Sie haben die Wahl, von ihm Schadensersatz oder Vertragserfüllung zu verlangen. Dieser Grundsatz erleidet zwei Ausnahmen: Hat die Gesellschaft den Anschein erweckt, der Vorstand sei zu dem in Frage stehenden Rechtsgeschäft befugt, so wird sie selbst berechtigt und verpflichtet²⁴⁾. Zum andern steht es ihr in allen Fällen frei, das vom Vorstand abgeschlossene Rechtsgeschäft zu genehmigen.

Zwischen NV und Vorstandsmitglied besteht nach hM ein Arbeitsverhältnis²⁵⁾. Wird der Vorstand von der Hauptversammlung abberufen — was jederzeit möglich ist —, so wird das Arbeitsverhältnis dadurch nicht unmittelbar berührt.

3. Der Aufsichtsrat

Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht, aber in Übereinstimmung mit dem Recht der GmbH ist die Schaffung eines Aufsichtsrats nicht zwingend vorgeschrieben. Es liegt vielmehr im Ermessen der Gründer, später der Hauptversammlung, zu entscheiden, ob ein Aufsichtsrat bestellt werden soll oder nicht. Wird diese Frage bejaht, so kann die Satzung bestimmen, in welcher Weise der Aufsichtsrat gewählt wird und welche Befugnisse ihm im einzelnen zustehen.

¹⁸⁾ So die Entscheidung des Hoge Raad v. 26. 2. 43 NJ (= Nederlandse Jurisprudentie) 1943 Nr. 259.

¹⁹⁾ van Oven-Valkhoff aaO, 15. 12. 4.

²⁰⁾ Hoge Raad v. 30. 6. 44, NJ 1944/45, 465; v. 13. 11. 59, NJ 1960, 472; 19. 2. 60, NJ 1960, 473.

²¹⁾ van der Grinten in Jura Europae aaO, 60. 10. 43.

²²⁾ van der Grinten in Jura Europae aaO, 60. 10. 45.

²³⁾ Vgl. Jahr-Völlmar aaO, S. 24; van der Grinten in Jura Europae aaO, 60. 10. 46; dort auch zu der nicht ganz geklärten Frage, ob das Urteil Gestaltungs- oder nur Feststellungswirkung hat.

²⁴⁾ Hoge Raad v. 23. 3. 28, NJ 1928, 730; v. 2. 3. 56, NJ 1956, 151.

²⁵⁾ van der Grinten in Jura Europae aaO, 60. 10. 35.

VI. Die Übertragung der Mitgliedschaft

1. Inhaber- und Namensaktien

Der NV steht es grundsätzlich frei, sich für Inhaber- oder für Namensaktien zu entscheiden. Lediglich die Schaffung von Orderpapieren ist ausgeschlossen. Aktien, die nicht voll einbezahlt sind, müssen auf den Namen lauten. Werden entgegen dieser Vorschrift Inhaberaktien ausgegeben und von einem gutgläubigen Dritten erworben, so kann die Gesellschaft die verbliebene Einlagepflicht ihm gegenüber nicht mehr geltend machen.

2. Inhaberaktien

Die Inhaberaktie wird durch Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber und Übergabe der Aktienurkunde übereignet (Art. 668 Abs. 3 Burgerlijk Wetboek — BW). Erwerb vom Nichtberechtigten ist möglich, Voraussetzung ist guter Glaube des Erwerbers sowie ein entgeltlicher schuldrechtlicher Vertrag (Art. 2014 Abs. 1 BW).

Die Inhaberaktie ist frei vererblich. Abweichende Satzungsbestimmungen sind nicht zulässig.

3. Namensaktien

Die Übertragung der Namensaktie bestimmt sich nach Art. 39 a WvK. Danach muß entweder die Urkunde über die Übertragung der Gesellschaft zugestellt oder die Übertragung von der Gesellschaft schriftlich bestätigt werden. Ist jedoch eine Aktienurkunde ausgegeben, so kann diese Bestätigung nur durch einen entsprechenden Vermerk auf ihr erfolgen.

Bei Namensaktien sind erhebliche Beschränkungen der freien Übertragbarkeit zulässig. Häufig findet sich die Satzungsbestimmung, daß der Erwerber bestimmte Eigenschaften besitzen, etwa Mitglied einer bestimmten Familie oder Holländer sein muß. Möglich ist weiter, die Übertragung des Anteilsrechts von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig zu machen. Schließlich kann in der Satzung bestimmt werden, daß der NV oder den übrigen Aktionären im Falle der Veräußerung ein Vorkaufsrecht zusteht. Diese Klausel wird häufig auch für den Fall der Vererbung vorgesehen. Das Justizministerium wacht darüber, daß die Satzung in diesen Fällen eine dem Wert der Aktie entsprechende Abfindung für den ausscheidenden Aktionär vorsieht²⁶⁾.

Die Zulässigkeit des Ausschlusses von Veräußerlichkeit und Vererblichkeit ist in der Literatur umstritten. Die Diskussionen darüber haben jedoch rein akademische Bedeutung, da das Justizministerium bei Vorhandensein einer derartigen Satzungsbestimmung die zur Gründung erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verweigert²⁶⁾.

4. Einmanngesellschaft

Der Erwerb aller Anteile durch einen Gesellschafter ist zulässig. Die so entstehende Einmann-

gesellschaft ist im holländischen Recht allgemein anerkannt. Der Einmann kann sich selbst zum Vorstand bestellen; da die Schaffung eines Aufsichtsrats in sein Ermessen gestellt ist, kann er auf die Mitwirkung anderer Personen gänzlich verzichten²⁷⁾. Die Einmann-NV ähnelt daher mehr der Einmann-GmbH als der Einmann-AG nach deutschem Recht, da bei letzterer immer ein nicht mit dem Vorstand identischer Aufsichtsrat bestellt werden muß.

5. Eigene Anteile

Der Erwerb eigener Anteile durch die NV richtet sich nach Art. 41 a WvK. Dieser bestimmt im einzelnen, daß ein Erwerb nicht voll einbezahlter Anteile unzulässig ist. Bei voll einbezahlten Aktien wird differenziert: Ein unentgeltlicher Erwerb durch die NV ist grundsätzlich in beliebigem Umfang möglich. Ein entgeltlicher Erwerb muß ausdrücklich in der Satzung vorgesehen sein; ihre Grenze finden derartige Satzungsbestimmungen an der ministeriellen Praxis, wonach die Unbedenklichkeitsbescheinigung verweigert wird, wenn die Satzung den Ankauf von mehr als der Hälfte des übernommenen Kapitals zuläßt²⁸⁾.

VII. Der Jahresabschluß und seine Veröffentlichung

Nach Art. 42 WvK muß der Vorstand innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs eine Jahresbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, um sie der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Über den Inhalt der Bilanz trifft das Gesetz nur dürftige Bestimmungen: Art. 42 Abs. 3 WvK gibt insgesamt 11 Aktivposten an, die gesondert ausgewiesen werden müssen. Über die Bewertung im einzelnen sowie über die Passiva enthält das Gesetz keinerlei Regelung. Ist die Bilanz sachlich unrichtig, läßt sie etwa die Lage der Gesellschaft in allzu rosigem Licht erscheinen, so haften die Vorstandsmitglieder persönlich auf Ersatz des Schadens, den Dritte auf Grund ihres Vertrauens in die Richtigkeit der Bilanz erleiden (Art. 49 b WvK). Auf diese Weise wird ein indirekter Zwang zu ordentlicher Bilanzierung ausgeübt.

Auch diese Regeln gelten nur, wenn eine Pflicht zur Publizierung des Jahresabschlusses besteht. Anders als im deutschen Aktienrecht ist dies nicht immer der Fall: Nur die sog. offene NV, die Inhaberpapiere in einem Gesamtbetrag von mehr als 50 000 Gulden ausgibt oder deren Aktien an der Börse gehandelt werden, ist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses verpflichtet. Die sog. geschlossene NV, die nur Namensaktien ausgibt, die nicht an der Börse eingeführt sind, muß selbst dann ihren Jahresabschluß nicht veröffentlichen, wenn ihr Kapital die 100-Millionen-Grenze überschreitet. Auch das holländische Recht trägt damit der Tatsache Rechnung, daß bei Gesellschaften, die

²⁶⁾ vander Grinten in Jura Europae aaO, 60. 10. 30.

²⁷⁾ Jahr-Völlmar aaO, S. 9/10.

²⁸⁾ Jahr-Völlmar aaO, S. 32.

den Kapitalmarkt nicht in Anspruch nehmen, eine Publizierung des Jahresabschlusses nicht erforderlich ist.

Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht ist keine Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern vorgeschrieben; das niederländische Recht begnügt sich mit einer Einreichung des Jahresabschlusses zum Handelsregister.

VIII. Satzungsänderung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

Die Satzungsänderung ist ausschließlich Sache der Hauptversammlung. Im Gegensatz zum deutschen Recht läßt das Gesetz eine einfache Mehrheit genügen; die Satzung kann jedoch eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Wie die Gründung, so bedarf auch jede Satzungsänderung einer ministeriellen Genehmigung. Außerdem ist eine Veröffentlichung im Niederländischen Staatsanzeiger erforderlich (Art. 45 Abs. 1 WvK). Unterbleibt diese, ist der satzungsändernde Beschluß zwar wirksam, kann jedoch gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Hinsichtlich der Kapitalerhöhung ist zu unterscheiden:

a) Eine Erhöhung des übernommenen Kapitals bis zur Höhe des satzungsmäßigen Grundkapitals ist ohne Satzungsänderung möglich²⁹⁾. Die Entscheidung darüber obliegt der Hauptversammlung, in der Praxis häufig kraft abweichender Satzungsbestimmung dem Vorstand. In diesem Fall besteht eine ähnliche Situation wie beim sog. genehmigten Kapital nach §§ 169 ff. AktG.

b) Eine Erhöhung des satzungsmäßigen Grundkapitals bedarf einer Satzungsänderung, die den oben beschriebenen Voraussetzungen entsprechen muß. Dabei besteht wie bei der Gründung das Prinzip, daß wenigstens ein Fünftel des neu geschaffenen Kapitals übernommen werden muß (Art. 45 d WvK).

Auch für die Kapitalherabsetzung muß unterschieden werden:

a) Die bloße Verminderung des übernommenen Kapitals ist im Gesetz nicht geregelt. Sie ist jedoch zulässig und findet ihre Grenze nur in dem in der Satzung als übernommen bezeichneten Kapital. Die Entscheidung über die Herabsetzung steht der Hauptversammlung zu³⁰⁾.

b) Eine Herabsetzung des satzungsmäßigen Grundkapitals ist zwar vorgesehen, kommt aber in der Praxis nur selten vor. Zu den allgemeinen Voraussetzungen einer Satzungsänderung kommt noch hinzu, daß auf Antrag eines Gläubigers eine besondere gerichtliche Überprüfung erfolgt; es erscheint den Beteiligten daher in aller Regel sinnvoller, nur das übernommene Kapital herabzusetzen.

IX. Auflösung, Umwandlung und Fusion

Die Auflösung der NV kann nur aus folgenden vier Gründen erfolgen:

- a) Ablauf der für die Dauer der Gesellschaft bestimmten Zeit;
- b) Auflösungsbeschluß der Hauptversammlung;
- c) Eröffnung des Konkursverfahrens nach Zahlungsunfähigkeit;
- d) Auf Grund Richterspruchs auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn die Tätigkeit der NV gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt.

Die Auflösung führt nicht zum ersatzlosen Wegfall der Gesellschaft, sondern hat nur deren Eintritt in das Liquidationsstadium zur Folge.

Die Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Möglich ist daher nur, die alte Gesellschaft zu liquidieren und ihr Vermögen auf die neue zu übertragen.

Dasselbe gilt von der Fusion. Weder die Verschmelzung zweier „Naamlozer Vennootschappen“ noch die Fusion zwischen einer NV und einer Gesellschaft anderen Typs ist im Gesetz vorgesehen. Auch hier bietet sich nur der teure und umständliche Weg einer Liquidation mit anschließender Vermögensübertragung an.

X. Schlußwürdigung

Die obigen Ausführungen zeigen, daß die NV eine außerordentlich flexible Gesellschaftsform ist, die je nach der Ausgestaltung ihrer Satzung bald der deutschen GmbH, bald der deutschen AG nahekommt. Es erscheint deshalb nicht angebracht, die NV als die „holländische AG“ zu bezeichnen, sie ist ebensosehr GmbH. Ihr Grundkapital kann das einer deutschen GmbH unterschreiten; sieht die Satzung die Ausgabe von Namensaktien vor, so kann der Wechsel der Mitgliedschaft wie bei der GmbH beschränkt werden. In diesem Fall ist zudem keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses erforderlich; in der Satzung kann auf die regelmäßige Abhaltung von Hauptversammlungen verzichtet werden. Dazu kommt, daß die Bestellung des Aufsichtsrats in allen Fällen wie bei der GmbH in das Ermessen der Gesellschafter gestellt ist. Dies alles rechtfertigt es, die NV nicht nur mit der AG, sondern auch mit der GmbH auf eine Stufe zu stellen.

Im übrigen zeigt sich am Beispiel des niederländischen Rechts, daß Familiengesellschaften, die den Kapitalmarkt nicht in Anspruch nehmen, und große Publikumsgesellschaften nicht gleichbehandelt werden können. Das holländische Recht hat dieser Tatsache im Rahmen einer einzigen Rechtsform Rechnung getragen; das deutsche Recht hat demgegenüber die Schaffung zweier verschiedener Gesellschaftsformen, der GmbH und der AG, vorgezogen, ein Weg, der wegen seiner Klarheit und Übersichtlichkeit in zahlreichen anderen Staaten Nachahmung gefunden hat.

²⁹⁾ Zu diesen Begriffen s. oben III.

³⁰⁾ S. Jahr-Völlmar aaO, S. 31.